

tragswidrig, wenn sie ihm, die Abholung beschleunigend, die gewünschten Postfächer aushändigt, mögen dieselben nun überhaupt schon im Schließfach sich befunden haben oder nicht. Es bestehe also für die Schließfachinhaber keine größere Garantie, als für denjenigen, der bloß auf Grund einer gewöhnlichen Abholungs-erklärung mit der Postanstalt verkehrt; die Schließfacheinrichtung stelle nur eine tatsächliche Erleichterung des gewöhnlichen Abholungsverkehrs dar.

Das Ober-Landesgericht in C. als Verfassungsgericht kam zu einem ähnlichen Ergebnis. Es führte unter anderem aus: Richtig ist, daß bei einem Postschließfach unter Umständen, vielleicht auch regelmäßig die Sicherheit für die Erlangung der Sendungen größer ist als bei dem gewöhnlichen Abholungsverfahren. Nur der Inhaber eines passenden Schlüssels kann die Sendungen aus dem Fach entnehmen, und wenn der Abholende die Sendungen persönlich in Empfang nehmen will, so wird der Postbeamte, falls er Zweifel über dessen Berechtigung hat, sich den Schlüssel vorzeigen lassen; denn wenn auch gemäß § 48 des Postgesetzes die Postverwaltung nicht verpflichtet ist, die Berechtigung des Abholenden zu prüfen, so ist sie hierzu doch berechtigt, und der Postbeamte würde sich einer disziplinarisch zu ahndenden Pflichtverletzung schuldig machen, wenn er Sendungen an eine Person aushändigte, von der er nicht überzeugt ist und nach Lage der Verhältnisse nicht überzeugt sein muß, daß sie zur Abholung berechtigt ist. Daraus würde es sich erklären, daß der Schwester des Klägers die Postfächer verweigert worden sind, weil sie nicht im Besitz des Schlüssels war. Aus dieser tatsächlichen Sicherung folgt aber nicht, daß der Fachinhaber nun auch gegenüber der Post ein Recht auf diese Sicherung hat und daß die Reichspostverwaltung schadenersatzpflichtig ist, wenn diese Sicherung in einzelnen Fällen versagt.

Weder das Gesetz vom 11. März 1901, noch die zusätzliche Bestimmung vom 8. April 1901 zur Postordnung (§ 42 II u. III), noch die erwähnten Grundsätze enthalten eine Andeutung, daß nach Überlassung eines Schließfachs in irgend einer Beziehung eine Prüfungspflicht der Postverwaltung eintreten sollte, insbesondere nach der Richtung, daß die Postsendungen nur dem Inhaber des Fachschlüssels persönlich ausgehändigt werden dürften. Es kann also in der Vereinbarung über die Gewährung eines Schließfachs ein besonderes Abkommen im Sinne des § 48 des Postgesetzes, wodurch die Postanstalt die Pflicht zur Prüfung der Berechtigung des sich Meldenden übernimmt, nicht gefunden werden. Ist dies nicht der Fall, so sei nach der allgemeinen Regel des angeführten § 48 bei der Einrichtung eines Schließfachs, wie bei jedem andern Abholungsverfahren, die Verantwortlichkeit der Post für die richtige Bestellung ausgeschlossen.

Die Gewährung eines Schließfachs schließt auch nicht aus, daß die Postsendungen dem sich Meldenden persönlich ausgehändigt werden. Der Mieter eines Faches kann zu seiner Bequemlichkeit verlangen, daß die für ihn eingegangenen Postsendungen in das Schließfach eingelegt werden. Er kann aber ebenso wie jeder andere, der von ihm zur Abholung gesandt wird, jederzeit von dieser Bequemlichkeit Abstand nehmen und sich zum persönlichen Empfang der Sendungen an dem Postschalter melden. Der Postschalterbeamte darf die Aushändigung nicht deshalb verweigern, weil für die Sendungen die Abholung aus dem Schließfach bestimmt sei; jedenfalls ist er zu einer solchen Weigerung nicht verpflichtet. Hiermit steht auch nicht im Widerspruch, daß nach Nr. 2 der Grundsätze der Abholer für einen Teil der Postsendungen von dem gewöhnlichen Abholungsverfahren und für einen andern Teil von dem Schließfach Gebrauch machen kann. Hier verzichtet er von vornherein für einen Teil der Sendungen auf die Vorteile des Schließfachs, verpflichtet also nicht die Postverwaltung, diese Sendungen in das Schließfach zu legen. Damit ist aber nicht vorgeschrieben, daß die Sendungen, die für das Schließfach bestimmt sind, nun unbedingt in das Fach gelegt werden müßten oder nur gegen besondere Legitimation am Schalter ausgeantwortet werden dürften.

Überaus wichtig sind nun aus dem Spruch des Reichsgerichts als oberster Instanz folgende Entscheidungsgründe: Es sei davon auszugehen, daß der Ersatzanspruch gegen die Reichspostverwaltung auf Grund des zwischen dieser und dem Absender geschlossenen Vertrags nach §§ 6 und 50 des Postgesetzes lediglich dem Absender und nicht dem Empfänger zusteht, wenn dieser nicht

als Rechtsnachfolger des ersten in Betracht kommt. Diese Bestimmung finde auch auf die Bestellung der Postsendungen nach §§ 48 und 49 des Postgesetzes Anwendung, da die letztere ebenfalls einen Bestandteil des zwischen dem Absender und der Reichspostverwaltung geschlossenen Vertrags bilde. Nirgends, insbesondere in dem Reichsgesetz vom 11. März 1901 nicht, sei bestimmt, daß diese Grundlage der Verantwortlichkeit der Postverwaltung durch die Überlassung eines Postschließfachs eine Änderung erlitten habe. Ebenso wenig sei dies durch die mit Gesetzeskraft versehene Postordnung, die übrigens nach § 50, Absatz I des Postgesetzes die Haftung der Postverwaltung erweiternde Bestimmungen gar nicht zu treffen in der Lage gewesen wäre, geschehen. Es könnte daher aus der falschen Auslieferung der Postsendungen an den Handlungsgehilfen B. immer nur der Absender Ansprüche herleiten.

Solche Ansprüche bestehen aber überhaupt nicht vermöge der §§ 48 und 49 des Postgesetzes, welche Bestimmungen ja gerade getroffen seien, um eine Haftbarkeit der Postverwaltung auszuschließen und die Gefahr der Bestellung von dieser abzuwälzen (Entscheid. des Reichs-Ger. in Zivilsachen Bd. 35, Nr. 80). Daß die Einräumung eines Postschließfachs unter diese Bestimmungen im allgemeinen fällt und nicht etwa im Sinne des § 48, Satz 2 des Postgesetzes als ein besonderes Abkommen zwischen der Postanstalt und dem Adressaten (Empfänger) erscheine, gehe unzweideutig aus § 42 I und II der Postordnung hervor. Denn danach habe nicht bloß der, der seine Postfächer am Postschalter abholt oder abholen läßt, sondern auch der »Abholer«, dem die Postbehörde auf besondern schriftlichen Antrag ein Postschließfach überläßt, die Abholungserklärung abzugeben. Die Gefahr der Bestellung gehe daher im Falle der Einräumung eines Schließfachs nicht auf die Post über; die letztere sei vielmehr, wenn die Bestellung infolge des Abholungsverfahrens als erfolgt anzusehen ist, für die richtige Bestellung nicht verantwortlich.

Es sei auch nicht richtig, daß durch die Einräumung eines Schließfachs die Post verpflichtet wäre, lediglich einer durch Besitz des Schlüssels zum Postschließfach legitimierten Person die Postfächer am Schalter auszuliefern. Dies sei nirgends, insbesondere nicht in Absatz II von § 42 der Postordnung, bestimmt worden; aus Nr. 2 der »Grundsätze«, wonach für einen Teil der Postfächer das gewöhnliche Abholungsverfahren und für einen andern Teil das Postschließfach bestimmt werden kann, folge nicht das Gegenteil. Der Umstand, daß vorliegend die Abholungserklärung abgegeben, später das Schließfach eingeräumt wurde, tue der Wirksamkeit der erstern auch hinsichtlich des letztern keinen Eintrag, zumal Kläger aus den Grundsätzen wußte, daß ohne die Abholungserklärung ein Postschließfach nicht eingeräumt würde.

In der Begründung des Entwurfs zum Gesetz vom 11. März 1901 sei auch nirgends erwähnt, daß der Abholer durch Einräumung eines Postschließfachs eine besondere Sicherheit genießen werde. Auch aus diesem Grunde könne nicht von einer erweiterten Haftpflicht der Post die Rede sein. Daß die für das Schließfach zu zahlende Gebühr endlich lediglich als ein Ausgleich für die der Post aus der Einrichtung der Schließfächer erwachsenden Kosten gedacht sei, ergebe die angezogene Begründung zweifellos. — Es war daher die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Kleine Mitteilungen.

Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. (Vgl. Nr. 110 d. Bl.) — Der Deutsche Reichstag hat am 11. d. M. in dritter Lesung die Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, im einzelnen und sodann endgültig im ganzen angenommen. (Red.)

Geschäftsjubiläum. — Die hochangesehene Firma R. Herrosés Verlag, die seit 1891 im Besitz des Sohnes des Gründers, Herrn Hans Herrosé, ist, darf heute den Gedenktage ihrer vor 50 Jahren erfolgten Gründung begehen. Ihr Gründer, Herr Rudolf Herrosé, übernahm am 15. Mai 1857 die schon 1847 gegründete Buchhandlung Franz Mohr in Wittenberg. Schon kurz zuvor, im Februar 1857, hatte er dem deutschen Buchhandel die Eröffnung einer Verlagsbuchhandlung in Berlin unter